

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dagdelen und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 16/74 –

Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut Pressemeldungen sollen ca. 50 000 Eingebürgerte die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren oder sie bereits verloren haben, da sie ihre alte Staatsangehörigkeit wiedererworben haben. So hat der Freistaat Bayern alle 44 000 Bürger und Bürgerinnen türkischer Herkunft angeschrieben und entsprechend befragt. Der bayerische Innenminister Dr. Günther Beckstein (CSU) gab bekannt, 6 000 von ihnen hätten daraufhin erklärt, die türkische Staatsangehörigkeit wiedererworben zu haben, was unmittelbar zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit geführt habe (Pressemitteilung vom 15. September 2005). Im Land Berlin wurde den Betroffenen eine Frist bis zum 31. August 2005 gewährt, um „unbürokratisch und kurzfristig“ einen Aufenthaltstitel erlangen zu können.

Nach § 25 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) verliert seit dem 1. Januar 2000 ein in Deutschland lebender deutscher Staatsangehöriger automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit immer dann, wenn der oder die Eingebürgerte eine ausländische Staatsangehörigkeit freiwillig oder auf Antrag annimmt und keine Beibehaltungsgenehmigung vorliegt. In einem „Rechtsgutachten über den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit; hier türkische Staatsangehörigkeit“ des Essener Rechtsanwalts Frank Oliver Schulz vom 8. Juli 2005 wird jedoch festgestellt, dass der § 25 Abs. 1 StAG auf die bezeichnete Personengruppe nicht zutrifft, da sie die türkische Staatsangehörigkeit nicht rechtswirksam erlangt habe. Zwar wären von dieser Gruppe Anträge auf Wiedererlangung der türkischen Staatsangehörigkeit gestellt worden. Die Einbürgerung sei jedoch nach geltendem türkischen Staatsangehörigkeitsgesetz und der entsprechenden Durchführungsverordnung nicht wirksam, da den Betroffenen kein Beschluss über ihre Einbürgerung zugestellt worden sei. Die Zustellung ist aber nach einhelliger juristischer Meinung Bedingung für die Rechtswirksamkeit von Verwaltungsakten. Das Gutachten kommt zu dem Schluss: „Mangels Zustellung und Kenntnisnahme ist somit eine Wiedereinbürgerung in die türkische Staatsangehörigkeit des betreffenden Personenkreises nicht erfolgt, ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ist nicht eingetreten.“ Auch der § 38 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes, nach dem ehe-

malige Deutsche spätestens sechs Monate, nachdem sie Kenntnis vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit erhalten haben, einen Aufenthaltstitel beantragen müssen, treffe für die benannte Gruppe folglich nicht zu.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Länder führen nach Artikel 83 und 84 des Grundgesetzes die Gesetze sowohl zum Ausländerrecht als auch zum Staatsangehörigkeitsrecht als eigene Angelegenheit aus. Deren Behörden der kommunalen und der staatlichen Ebene führen keine differenzierten statistischen Erhebungen zu den in der Kleinen Anfrage genannten Kriterien hinsichtlich des Sachstandes konkreter Verwaltungsverfahren, sondern melden für Bundesstatistiken nur die in den einschlägigen Vorschriften vorgeschriebenen Erhebungsmerkmale. Auch insoweit unterstehen sie allein der Aufsicht der zuständigen obersten Landesbehörden.

1. a) Wie viele Fälle sind der Bundesregierung bundesweit bekannt, in denen Eingebürgerte durch den vermeintlichen Wiedererwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben?
- b) Wie verteilen sich diese auf die einzelnen Bundesländer (bitte Aufstellung)?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Die Bundesregierung hat keine Gesamtzahlen über Personen, die aufgrund der Verlustvorschrift des § 25 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, so dass ihr auch keine Aufschlüsselung nach Bundesländern möglich ist.

2. Aus welchen Herkunftsstaaten kommen die Betroffenen, und wie groß sind die jeweiligen Gruppen nach Herkunftsstaaten (bitte Aufstellung)?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Das Herkunftsland Türkei spielt insofern eine besondere Rolle, weil die Tatsache, dass insbesondere Eingebürgerte türkischer Herkunft, die zuvor ihre bisherige Staatsangehörigkeit hatten aufgeben müssen, erneut die türkische Staatsangehörigkeit angenommen und wegen der sog. Inlandsklausel in § 25 Abs. 1 des früheren Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes mit keinen Konsequenzen zu rechnen hatten, den Bundesgesetzgeber zu einer Gesetzesänderung veranlasst hatte. Zum 1. Januar 2000 war die sog. Inlandsklausel gestrichen worden. Die von offizieller türkischer Seite genannte Anzahl von Rückeinbürgerungen hatte die Länderbehörden veranlasst, im Vorfeld von Wahlen zum Landtag und zum Bundestag gezielte Anschreibe- und Informationsaktionen durchzuführen, um die Wahlberechtigung überprüfen zu können. Danach sind nach Angaben der Länder bisher bundesweit ca. 21 500 Betroffene türkischer Herkunft ermittelt worden, die ab 2000 ihre deutsche Staatsangehörigkeit infolge der türkischen Rückeinbürgerung verloren haben und für ihren weiteren Aufenthalt nun einen Aufenthaltstitel benötigen.

3. Wie viele Betroffene haben bislang einen neuen Aufenthaltsstatus bzw. -titel erhalten?
 - a) Wie viele haben eine Duldung erhalten?
 - b) Wie viele haben eine Aufenthaltserlaubnis erhalten?

Auf welchen Zeitraum wurde diese befristet?

- c) Wie viele haben eine Niederlassungserlaubnis erhalten?
- d) Wie viele haben eine Neueinbürgerung beantragt und erhalten?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Der Bundesregierung liegen keine Zahlen dazu vor, wie viele Personen, die zuvor nach § 25 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hatten, einen neuen Aufenthaltsstatus bzw. Aufenthaltstitel erhalten haben und welche Art von Aufenthaltstitel im Einzelnen von den Ausländerbehörden erteilt wurden.

4. Fürchtet die Bundesregierung, dass Ausgebürgerte sich nun illegalisiert in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten?

Bei Personen, die auf ihren eigenen Antrag hin eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, kann von behördlicher Entziehung, Aberkennung oder Ausbürgerung insoweit nicht die Rede sein, weil die Betroffenen selbst durch ihr eigenes Tun den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit herbeigeführt haben, der gemäß § 25 Abs. 1 StAG automatisch kraft Gesetzes eintritt. Den Behörden bleibt nur noch die Tatsache und den Zeitpunkt des Verlustes festzustellen, wenn anlassbezogen (z. B. bei der Passausstellung oder Antrag auf Familiennachzug) nach dem zwischenzeitlichen Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit gefragt wird. Es ist nicht auszuschließen, dass sich solche Personen ohne Aufenthaltstitel in Deutschland aufhalten, wenn sie keinen Aufenthaltstitel oder Aufenthaltsstatus nach den Bestimmungen des Aufenthaltsrechts beantragt haben. In Bezug auf die Gruppe der türkischen Staatsangehörigen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit nach dem Jahr 2000 von Gesetzes wegen verloren haben, kann aufgrund der von einigen Ländern mitgeteilten vorläufigen Ergebnisse ihrer jeweiligen Anschreibeaktionen davon ausgegangen werden, dass die große Mehrheit der betroffenen Personen inzwischen einen Aufenthaltstitel erhalten bzw. beantragt hat.

5. Welche unterschiedlichen Praxen in den Bundesländern im Umgang mit denjenigen, die aufgrund des vermeintlichen Wiedererwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, sind der Bundesregierung bekannt?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die Länder Anschreibe- und Informationsaktionen durchgeführt hatten, um die möglicherweise Betroffenen über den rechtlichen Sachverhalt zu informieren bzw. zur Beantwortung von entsprechenden Fragen aufzufordern. Diese Anschreibe- und Informationsaktionen sind unterschiedlich gehandhabt worden. So wurden beispielsweise Fragebögen über die Meldebehörden anlässlich von Landtagswahlen versandt, teilweise wurde durch umfassende Informationskampagnen unterstützt durch türkische Verbände versucht, die potentiell Betroffenen zur Beantragung eines Aufenthaltstitels zu bewegen.

6. Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, politisch und juristisch auf eine bundeseinheitliche Regelung hinzuwirken?

Das Bundesministerium des Innern hat durch Länderrundschreiben und anlässlich der Besprechungen der Ausländerreferenten und der Staatsangehörigkeitsreferenten der Länder auf die Rechtslage bei festgestelltem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit und die Voraussetzungen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels und zur erneuten Einbürgerung hingewiesen und Fragen der Ländervertreter beantwortet.

7. Hat die Bundesregierung und insbesondere der Bundesminister des Innern das zitierte Gutachten des Rechtsanwalts Oliver Frank Schulz zur Kenntnis genommen und geprüft?

Ja.

8. Teilt die Bundesregierung das Ergebnis des zitierten Rechtsgutachtens, dass der Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit nicht rechtswirksam erfolgt ist und somit auch nicht der Verlust der deutschen Staatsbürgerschaft eingetreten ist, und wenn nein, welche Rechtsansicht vertritt die Bundesregierung in dieser Frage?

Nein. Nach Auskunft der für die Anwendung des türkischen Rechts zuständigen türkischen Behörden kommt es nicht auf eine förmliche Zustellung an, weil nach türkischem Staatsangehörigkeitsgesetz die Staatsangehörigkeit bereits mit der behördlichen Entscheidung über den Einbürgerungsantrag wirksam erworben wird.

9. Welche Schritte hat die Bundesregierung eingeleitet, die es insbesondere denjenigen ehemaligen deutschen Staatsangehörigen erleichtern, die deutsche Staatsangehörigkeit wiederzuerlangen, die schon lange in Deutschland leben?

Die Bundesregierung hat mit dem Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004 in § 38 des Aufenthaltsgesetzes einen speziellen Aufenthaltstitel für ehemalige Deutsche geschaffen, der auch eine zeitnahe erneute Einbürgerung eröffnet. Voraussetzung ist allerdings, dass die sonstigen Einbürgerungsvoraussetzungen (z. B. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, keine erheblichen Straftaten und erneute Aufgabe der anderen Staatsangehörigkeit) vorliegen.

10. Ist eine Abschaffung des automatischen Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer ausländischen Staatsbürgerschaft geplant?

Derzeit ist keine Abschaffung geplant.

11. Welche Vereinbarungen gibt es im Koalitionsvertrag zur Novellierung des Staatsangehörigkeitsrechts?

Der einschlägige Text auf Seite 118 des Koalitionsvertrages CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005 spricht davon, dass die Vorschriften des Staatsangehörigkeitsrechts präzisiert werden sollen, um eine einheitliche Verwaltungspraxis in allen Ländern sicherzustellen.

12. Welche Mitgliedstaaten der EU sehen in ihrem Staatsangehörigkeitsrecht die Möglichkeit der Mehrstaatigkeit vor?

Belgien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Ungarn und Zypern verlangen nicht, dass im Zusammenhang mit der Einbürgerung die bisherige Staatsangehörigkeit aufgegeben wird. Bei den Niederlanden und Slowenien gilt dies nur für bestimmte Personengruppen.